

# **Bekanntmachung für die Städte und Gemeinden des Amtes Am Peenestrom**

## **über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B, Gebühren Wasser- und Bodenverband, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011**

### **I. Festsetzung**

Die Grundsteuer 2011 wird für alle diejenigen Grundsteuerpflichtigen, für die sich die Bemessungsgrundlagen und Hebesätze seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleichen Grundsteuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, erhalten **keinen Steuerbescheid für 2011**.

Gleiches gilt für die Gebühren Wasser- und Bodenverband, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

### **II. Rechtsfolgen**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2011 zugegangen wäre.

### **III. Zahlungsaufforderung**

Die Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer ist zu je einen Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten bzw. zum 01.07. bei Jahreszahlern. Die Gebühren Wasser- und Bodenverband sind am 01.07. fällig.

Falls Einzugsermächtigungen erteilt sind, wird die Amtskasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.

### **IV. Rechtsbefehlsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Amt Am Peenestrom, Burgstr. 6, 17438 Wolgast schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen mit der Einlegung beauftragten Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, sollten Sie der getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, kann trotzdem des schwebendes Verfahrens gegen Sie vollstreckt werden.

### **V. Weitere Hinweise**

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerpflichtigen oder deren Vertreter/Vertreterin jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

Diese öffentliche Festsetzung gilt mit dem Ablauf des ersten Tages als bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Wolgast, 21.01.2011

Gez. Eschenauer  
Kämmerin